



Einheitstext über die Pflichten des Journalisten

Verabschiedet vom Nationalrat in der Sitzung vom 27. Januar 2016

Vorwort

Der „Einheitstext über die Pflichten des Journalisten“ basiert auf der Notwendigkeit, die bisherigen Dokumente zu den beruflichen Verpflichtungen zu harmonisieren, um eine eindeutigere Auslegung zu ermöglichen und die Umsetzung aller Bestimmungen zu erleichtern, deren Missachtung die disziplinarische Haftung der Mitglieder der Kammer nach sich ziehen kann.

Umgesetzt werden die Inhalte folgender Dokumente: Charta der Pflichten des Journalisten, Charta der Pflichten des Journalisten von Presseabteilungen, Charta der Pflichten in Bezug auf Wirtschaftsinformationen, Charta von Florenz, Charta von Mailand, Charta von Perugia, Charta von Rom, Charta von Treviso, Charta über Information und Veröffentlichung, Charta über Information und Umfragen, Pflichtenkodex über journalistische Tätigkeiten, Kodex in Bezug auf die Darstellung gerichtlicher Angelegenheiten in Funk- und Fernsehsendungen, Verhaltenskodex der Sportjournalisten.

TITEL I GRUNDSÄTZE UND PFLICHTEN

Artikel 1 Informations- und Kritikfreiheit

Die journalistische Tätigkeit wird, egal über welches Kommunikationsmittel sie erfolgt, von der in der italienischen Verfassung verankerten freien Meinungsäußerung, die in Art. 2 des Gesetzes Nr. 69 vom 3. Februar 1963 geregelt ist, inspiriert:

„Die Informations- und Kritikfreiheit ist ein unverzichtbares Recht der Journalisten und wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt, die zum Schutz der Persönlichkeit Dritter vorgeschrieben wurden. Die Journalisten haben die unausweichliche Pflicht, die materielle Wahrheit der Tatsachen zu wahren und stets den Verpflichtungen im Hinblick auf Loyalität und guten Glauben nachzukommen. Ungenaue Meldungen müssen berichtigt, etwaige Fehler verbessert werden. Journalisten und Herausgeber sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis über die Informationsquelle zu wahren, wenn dies aufgrund deren Vertraulichkeit notwendig ist, und den Geist der Zusammenarbeit zwischen Kolleginnen und

Kollegen, die Kooperation zwischen Journalisten und Herausgebern sowie das Vertrauen zwischen Presse und Lesern zu fördern.“

Artikel 2 **Berufsethische Grundlagen**

Der Journalist

1. schützt das Recht auf Information und die Meinungsfreiheit einer jeden Person. Aus diesem Grund sucht, erhebt, verarbeitet und verbreitet er alle Daten oder Notizen öffentlichen Interesses so sorgfältig wie möglich nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit der Tatsachen;
2. achtet die Grundrechte der Personen und hält sich an die Rechtsvorschriften zu deren Schutz;
3. schützt die Würde der journalistischen Arbeit und fördert die Solidarität zwischen Kolleginnen und Kollegen, indem er sich dafür einsetzt, dass die Leistungen aller Mitglieder gerecht entlohnt werden;
4. akzeptiert Anweisungen und Weisungen ausschließlich von den redaktionellen Hierarchien, vorausgesetzt, diese stehen nicht im Widerspruch zum Pressegesetz, zum nationalen Tarifvertrag und zur Berufsethik;
5. nimmt nicht an Geheimbünden oder solchen, die gegen Art. 18 der ital. Verfassung verstoßen, teil und akzeptiert weder Privilegien, Vorteile, Aufträge noch Prämien, egal in welcher Form (Zahlungen, Spesenrückerstattungen, Zuwendungen, Geschenke, kostenlose Urlaube und Reisen), die seine Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit beeinträchtigen können;
6. respektiert das Prestige und den Anstand der Kammer und deren Einrichtungen und hält sich an die im Einheitstext enthaltenen Bestimmungen;
7. wendet die berufsethischen Grundätze bei der Nutzung aller Kommunikationsinstrumente einschließlich sozialer Netzwerke an;
8. sorgt für seine berufliche Weiterbildung gemäß den Verpflichtungen im Rahmen der Fortbildungspflichten.

TITEL II **PFLICHTEN GEGENÜBER DRITTEN**

Artikel 3 **Persönliche Identität und Recht auf Vergessen**

Der Journalist

1. respektiert das Recht auf persönliche Identität und vermeidet, auf Einzelheiten zu verweisen, die sich auf die Vergangenheit beziehen, es sei denn, diese erweisen sich von wesentlicher Bedeutung für die Vollständigkeit der Informationen;
2. bewertet bei der nachträglichen Verbreitung von Kenndaten einer verurteilten Person auch die Auswirkungen der Veröffentlichung auf die soziale Wiedereingliederung der betroffenen Person und deren Familie, insbesondere wenn diese Anverwandte (Vater, Mutter, Bruder, Schwester) von minderjährigen Personen ist;
3. zieht in Betracht, dass die soziale Wiedereingliederung einen komplexen Vorgang betrifft, der nach Verbüßen einer Strafe oder schrittweise erfolgen kann und nutzt angemessene Begriffe in allen Fällen, in denen eine inhaftierte Person von anderen Maßnahmen als der Gefängnishaft oder von Strafvollzugsvergünstigungen profitiert;

4. schützt verurteilte Personen, die sich den Medien stellen, und vermeidet, diese nur mit der begangenen Straftat zu identifizieren, und wertet den Wiedereingliederungsprozess auf, den diese vollziehen;
5. veröffentlicht die Namen von Personen, die sexuell missbraucht wurden, nicht und liefert auch keine Angaben, die zu deren Identifizierung führen können, es sei denn, er wird von den Opfern selbst darum gebeten;
6. veröffentlicht die Namen von Anverwandten von Personen nicht, die in von Zeitungsmeldungen betroffenen Vorfällen verwickelt sind, es sei denn, dies ist zum Verständnis der Vorfälle unerlässlich. In jedem Fall gibt er diese Namen nicht bekannt, wenn dadurch deren Sicherheit gefährdet wird. Er gibt keine sonstigen Elemente bekannt, die deren Identifizierung oder die Identifizierung deren Wohnorts ermöglichen;
7. lässt bei der Veröffentlichung von Elementen, die zur Identifizierung von Mitarbeitern der Gerichtsbehörden oder Polizei führen können, äußerste Vorsicht walten, vor allem, wenn dadurch deren Sicherheit und die ihrer Familien gefährdet wird.

Artikel 4

Berufsethischer Kodex in Bezug auf journalistische Tätigkeiten

In Bezug auf sein Verhalten gegenüber Personen hält sich der Journalist an den „berufsethischen Kodex über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ausübung der journalistischen Tätigkeit“ gemäß der ital. gesetzsv. Rechtsv. D.Lgs. Nr. 196/2003 über den Datenschutz, der ein wesentlicher Bestandteil des Einheitstextes ist und diesem beigelegt wird. (ANLAGE 1)

Artikel 5

Pflichten gegenüber Minderjährigen

In Bezug auf sein Verhalten gegenüber Minderjährigen hält sich der Journalist an die „Charta von Treviso“, die ein wesentlicher Bestandteil des Einheitstextes ist und diesem beigelegt wird. (ANLAGE 2)

Artikel 6

Pflichten gegenüber schwachen Personen

Der Journalist

1. respektiert die Rechte und die Würde von kranken oder behinderten Personen, egal ob diese von körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen betroffen sind, und zwar gemäß den Bestimmungen, die bereits in der „Charta von Treviso“ für Minderjährige festgelegt wurden;
2. vermeidet bei der Veröffentlichung von Meldungen zu wissenschaftlichen Themen Sensationalismus, der zu unbegründeten Ängsten oder Hoffnungen führen könnte;
3. verbreitet gesundheitsspezifische Meldungen nur, wenn diese mit maßgeblichen wissenschaftlichen Quellen nachgeprüft wurden;
4. nennt keine Handelsnamen von Arzneimitteln oder Produkten in einem Kontext, der deren Verbrauch fördern könnte, und liefert gleichzeitig Informationen über solche, die vorübergehend oder endgültig aus dem Verkehr gezogen wurden, da sie gesundheitsschädlich sind.

Artikel 7
Pflichten gegenüber Ausländern

Der Journalist

1. wendet gegenüber Ausländern juristisch angemessene Begriffe an und befolgt hierzu die Angaben im „Glossar“, das diesem Dokument beigelegt ist (**ANLAGE 3**), und vermeidet die Verbreitung ungenauer, verallgemeinerter oder verzerrter Informationen über Asylbewerber, Flüchtlinge, Menschenhandelsopfer und Immigranten;
2. schützt die Identität und das Image von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Menschenhandelsopfern und Immigranten, die akzeptieren, sich den Medien zu stellen, und lässt die Identifizierung der betroffenen Person nicht zu.

TITEL III
INFORMATIONSPFLICHTEN

Artikel 8
Gerichtsberichterstattung und Fernsehprozesse

Der Journalist

1. respektiert immer und in jedem Fall das Recht auf Unschuldsvermutung, misst Meldungen über Freispruch bei der Bekanntgabe stets eine angemessene Bedeutung bei und aktualisiert vorherige Veröffentlichungen, insbesondere bei Online-Zeitungen;
2. geht bei der Veröffentlichung von Namen und Bildern von Personen, die geringfügiger Straftaten beschuldigt oder zu äußerst milden Strafen verurteilt wurden, äußerst vorsichtig vor, es sei denn, es handelt sich um Fälle, die in gesellschaftlicher Hinsicht besonders relevant sind;
3. vermeidet beim Bericht über den Inhalt irgendwelcher Prozess- oder Ermittlungsakten die Nennung von Personen, deren Rolle für das Verständnis der Angelegenheiten nicht von wesentlicher Bedeutung ist;
4. hält sich bei Fernsehsendungen an den Grundsatz des Disputs von Thesen und gewährleistet die Anwesenheit und Gleichberechtigung beim dialektischen Austausch von Personen, die diese Thesen vertreten und in jedem Fall nicht die Parteien sind, die sich beim Prozess gegenüberstehen, und garantiert die Einhaltung des guten Glaubens und der Contenance bei der korrekten Rekonstruktion der Ereignisse;
5. sorgt dafür, dass der Unterschied zwischen Dokumentation und Darstellung, zwischen Berichterstattung und Kommentar, zwischen Beschuldigtem, Beklagtem und Verurteiltem, zwischen Staatsanwalt und Richter, zwischen Anklage und Verteidigung, zwischen Vorläufigkeit und Endgültigkeit von Verfügungen und Entscheidungen bei der Entwicklung der Phasen, Instanzen und Rechtszüge von Verfahren und richterlichen Beschlussfassungen deutlich herausgestellt wird.

Artikel 9
Pflichten in Bezug auf Richtigstellung und Wahrung der Quellen

Der Journalist

1. stellt auch ohne ausdrückliche Anfrage unverzüglich und mit angemessener Relevanz Informationen richtig, die sich nach ihrer Verbreitung als ungenau oder falsch erwiesen haben;

2. berichtet nicht über Anschuldigungen, die den Ruf und die Würde einer Person schädigen können, ohne Möglichkeiten zur Replik zu garantieren. Ist dies unmöglich, informiert er die Öffentlichkeit darüber;
3. prüft vor der Veröffentlichung einer Meldung über einen Ermittlungsbescheid, dass auch die betroffene Person darüber informiert ist. Ist dies unmöglich, informiert er die Öffentlichkeit darüber;
4. prüft die erhaltenen Informationen, um deren Zuverlässigkeit sicherzustellen;
5. wahrt das Berufsgeheimnis und berichtet über diesen Umstand, wenn die Quellen darum bitten, vertraulich zu bleiben. In allen anderen Fällen nennt er diese stets, und diese Verpflichtung besteht auch, wenn Materialien – Texte, Bilder, Tonmaterial – von Agenturen, sonstigen Informationsmitteln und der sozialen Netzwerke genutzt werden;
6. akzeptiert keine Beeinflussungen bei der Veröffentlichung oder Zurückhaltung von Informationen;
7. verschweigt keine Tatsachen, Erklärungen oder Details, die im Hinblick auf die vollständige Rekonstruktion eines Ereignisses von wesentlicher Bedeutung sind.

Artikel 10

Pflichten in Bezug auf Veröffentlichung und Umfragen

1. Der Journalist

1. gewährleistet den Bürgern das Recht auf korrekte Informationen, stets unterschieden von einer Werbebotschaft, durch deutliche Angaben;
2. gibt seinen Namen, seine Stimme und sein Bild nicht für Werbeinitiativen her. Zulässig sind kostenfreie und nach einer schriftlichen Mitteilung an die jeweilige Kammer ähnliche Leistungen für Werbeinitiativen zu sozialen, humanitären, kulturellen, religiösen, künstlerischen und gewerkschaftlichen Zwecken.

2. Der Journalist setzt sich dafür ein, dass die Veröffentlichung von Umfragen in den Medien stets Angaben zu Folgendem enthält:

1. der Person, die die Umfrage durchgeführt hat, und, sofern andere Personen beteiligt sind, zu den Mitwirkungen, die diese in Anspruch genommen hat;
2. den Kriterien, die zur Identifizierung der Stichprobe befolgt wurden;
3. der Methode zur Erhebung der Informationen und Verarbeitung der Daten;
4. der Zahl der befragten Personen und der Grundgesamtheit;
5. der Zahl der gestellten Fragen;
6. dem Anteil der Personen, die jede Frage beantwortet haben;
7. dem Zeitpunkt, an dem die Umfrage durchgeführt wurde.

Artikel 11

Pflichten in Bezug auf Wirtschaftsinformationen

Der Journalist setzt die „Charta der Pflichten in Bezug auf Wirtschaftsinformationen“ um, die einen wesentlichen Bestandteil des Einheitstextes, dem sie beigefügt ist, bildet. **(ANLAGE 4)**

Artikel 12
Pflichten in Bezug auf Sportinformationen

Der Journalist

- a) nutzt keine Bilder oder Ausdrücke, die gewalttätig oder aggressiv sind. Ist dies nicht möglich, weist er darauf hin, dass die verbreiteten Informationen nicht für ein minderjähriges Publikum geeignet sind;
- b) vermeidet die Förderung von Verhaltensweisen, die Zwischenfälle, Unfälle, Gewaltakte oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Rechtsvorschriften seitens des Publikums oder der Fans verursachen können;
- c) nimmt, sofern er ein live übertragenes Programm moderiert, unverzüglich Abstand von bedrohenden, rechtswidrigen und rassistischen Verhaltensweisen von Gästen, Kolleg(inn)en, Personen, die unmittelbar vom Ereignis betroffen sind, und Gesprächspartnern per Telefon, Internet oder SMS.

TITEL IV
JOURNALISTISCHE ARBEIT

Artikel 13
Solidarität und gerechte Entlohnung

Was die Arbeit betrifft, hält sich der Journalist an die „Charta von Florenz“, die einen wesentlichen Bestandteil des Einheitstextes bildet, dem sie beigelegt wird (**ANLAGE 5**).

Artikel 14 Presseabteilungen

Journalisten, die in Presseabteilungen tätig sind,

- a. trennen ihre Aufgabe von der anderer Personen, die im Kommunikationsbereich tätig sind;
- b. übernimmt keine Aufträge, die Interessenskonflikten mit seiner Aufgabe darstellen;
- c. garantiert, dass bei Versammlungen die Dialektik und der Pluralismus der politischen Positionen in vollem Umfang eingehalten werden.

TITEL IV
STRAFEN

Artikel 15
Anwendbare Bestimmungen

Der Verstoß gegen die im „Einheitstext“ enthaltenen Regeln und Grundsätze, die dem Geist gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. 69 vom 3.2.1963 gerecht werden, hat für alle Mitglieder der Journalistenkammer die Anwendung der in Titel III des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Folge.

Artikel 16

Übergangsregelung

Der „Einheitstext“ tritt am 3. Februar 2016 in Kraft. Disziplinarverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, werden unter Bezugnahme auf die vorherigen berufsethischen Unterlagen geregelt.

Anlage 1 - Berufsethischer Kodex in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ausübung der journalistischen Tätigkeit

Art. 1- Allgemeine Grundsätze

1. Diese Bestimmungen sollen die Grundrechte des Menschen mit dem Recht des Bürgers auf Information und mit der Pressefreiheit in Einklang bringen.
2. Kraft Art. 21 der ital. Verfassung unterliegt die Ausübung des journalistischen Berufs keinerlei Ermächtigung oder Zensur. Das Erheben, Aufzeichnen, Verwahren und Verbreiten von Meldungen über Ereignisse und Begebenheiten im Zusammenhang mit Personen, kollektiven Einrichtungen, Institutionen, Bräuchen, wissenschaftlichen Forschungen und geistigen Strömungen, die im Rahmen der journalistischen Tätigkeit und für deren Zwecke erfolgen, unterscheiden sich naturgemäß eindeutig vom Speichern und Verarbeiten personenbezogener Daten mithilfe von Datenbanken oder anderen Informationsträgern. Auf diesen Grundsätzen beruhen die notwendigen Abweichungen, die in Abs. 17 und 37 sowie in Art. 9 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 24. Oktober 1995 sowie im ital. Gesetz Nr. 675/96* vorgesehen sind.

Art. 2 – Datenbanken für den redaktionellen Bedarf und Schutz der persönlichen Archive der Journalisten

1. Ein Journalist, der Informationen für einen der Vorgänge gemäß Art. 1 Abs. 2 Lit. b) des Gesetzes Nr. 675/96* einholt, gibt seine Identität und seinen Beruf sowie den Zweck der Erhebung von Informationen bekannt, es sei denn, dies gefährdet seine Sicherheit oder macht anderweitig die Erfüllung des Informationsauftrags unmöglich. Er vermeidet Kunstgriffe und die widerrechtliche Ausübung von Druck. Nachdem er seine Tätigkeit offengelegt hat, ist der Journalist nicht verpflichtet, die übrigen Angaben gemäß der Mitteilung laut Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 675/96* zu machen.
2. Werden die personenbezogenen Daten in Datenbanken für den Redaktionsbedarf gesammelt, sind die Verlagsanstalten verpflichtet, mindestens zweimal jährlich durch Inserate das Bestehen des Archivs und den Ort, an dem die Rechte gemäß dem Gesetz Nr. 675/96* ausgeübt werden können, bekannt zu geben. Die Verlagshäuser geben mit den Daten über die Unternehmensleitung auch den Namen der Person bekannt, die für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und an die sich jede betroffene Person wenden kann, um ihre Rechte gemäß dem Gesetz Nr. 675/96* geltend zu machen.
3. Die persönlichen Archive der Journalisten, die in irgendeiner Weise der Ausübung des Berufs dienen und zur ausschließlichen Verfolgung der entsprechenden Zielsetzungen von Nutzen sind, stehen hinsichtlich der Informationsquellen gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. 69/63 und Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 675/96* unter Schutz.
4. Ein Journalist darf die erhobenen Daten so lange verwahren, wie er sie für die Zielsetzungen seines Berufs benötigt.

Art. 3 – Schutz des Domizils

1. Der Schutz des Domizils oder der übrigen Orte privaten Aufenthalts erstreckt sich auf Kurstätten, Justizvollzugsanstalten oder Rehabilitationseinrichtungen, wobei die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ein korrektes Verhalten beim Betreten dieser Orte zu beachten sind.

Art. 4 – Richtigstellung

1. Der Journalist stellt Fehler und Ungenauigkeiten auch gemäß der Verpflichtung zur Richtigstellung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den entsprechenden Vorgaben unverzüglich richtig.

Art. 5 – Recht auf Information und personenbezogene Daten

1. Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, aus denen sich die rassische oder ethnische Herkunft, religiöse, philosophische oder andere Überzeugungen, politische Auffassungen, Mitgliedschaften in Parteien, Gewerkschaften, Vereinigungen oder Organisationen religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Prägung ableiten lassen, sowie beim Erfassen von Daten über den Gesundheitszustand und die Sexualsphäre stellt der Journalist das Recht auf Information über Fakten von öffentlichem Interesse sicher, achtet auf die Wesentlichkeit der Informationen und vermeidet Verweise auf Angehörige oder andere unbeteiligte Personen.

2. Hinsichtlich der Daten, die Umstände oder Fakten betreffen, die unmittelbar von den Beteiligten oder deren Verhalten in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden, bleibt das Recht vorbehalten, nachträglich rechtmäßige Gründe für deren Schutzwürdigkeit anzuführen.

Art. 6 – Wesentlichkeit von Informationen

1. Die Verbreitung von Meldungen von besonderem öffentlichem oder gesellschaftlichem Interesse steht nicht im Widerspruch zur Wahrung der Privatsphäre, wenn die Informationen einschließlich solcher, die detailliert ausgeführt sind, mit Bedacht auf die Einzigartigkeit des Sachverhalts oder auf die entsprechende Beschreibung der besonderen Umstände, unter denen sie sich ergeben haben, sowie die Stellung der Beteiligten unabdingbar sind.

2. Die Privatsphäre bekannter Personen oder solcher, die öffentliche Ämter bekleiden, ist zu achten, wenn die Meldungen oder Daten keine Bedeutung in Bezug auf deren Position oder ihr öffentliches Leben haben.

3. Kommentare und Meinungen des Journalisten fallen unter die Informationsfreiheit sowie unter die von der Verfassung allen garantierte freie Äußerung von Meinungen und Gedanken.

Art. 7 – Schutz von Minderjährigen

1. Um die Persönlichkeit Minderjähriger, die in Zeitungsmeldungen betreffende Vorfälle verwickelt sind, zu schützen, unterlässt es der Journalist, deren Namen zu veröffentlichen und Details zu nennen, die deren Identifizierung ermöglichen würden.

2. Der Schutz der Persönlichkeit Minderjähriger erstreckt sich unter Berücksichtigung der Qualität der Meldung und deren Bestandteile auf Fakten, die nicht spezifisch als strafbare Handlungen gelten.

3. Das Recht des Minderjährigen auf Geheimhaltung ist stets als vorrangig gegenüber dem Recht auf Kritik und Berichterstattung zu betrachten. Falls der Journalist jedoch aus Gründen von erheblichem öffentlichem Interesse und jedenfalls im gesetzlich zulässigen Rahmen beschließt, Meldungen über Minderjährige oder Abbildungen von Minderjährigen zu verbreiten, hat er eigenverantwortlich abzuwägen, ob dies nach den Grundsätzen und innerhalb der Grenzen gemäß der „Charta von Treviso“ tatsächlich im objektiven Interesse der Minderjährigen liegt.

Art. 8 – Schutz der Menschenwürde

1. Unbeschadet der Wesentlichkeit der Informationen verbreitet der Journalist keine Meldungen über oder Bilder von Personen, über die berichtet wird, falls sie die Menschenwürde verletzen, noch geht er auf Details von Gewalttaten ein, es sei denn, er ist der Auffassung, dass die Meldungen oder Bilder von gesellschaftlicher Bedeutung sind.
2. Unbeschadet erheblicher Gründe öffentlichen Interesses oder nachweislichen Nutzens für Justiz und Polizei unterlässt der Journalist das Aufnehmen und Anfertigen von Bildern und Fotos von Personen, die in Haft sind, ohne deren Zustimmung.
3. Niemand darf mit Ketten oder Handschellen abgebildet werden, es sei denn, dies ist erforderlich, um Fälle von Missbrauch aufzuzeigen.

Art. 9 – Diskriminierungsverbot

1. In Ausübung des Rechts auf Berichterstattung und in Erfüllung der Verpflichtung dazu hat der Journalist das Recht eines jeden Menschen auf Unterlassung von Diskriminierungen aus Gründen der Rassenzugehörigkeit, der Religion, der politischen Überzeugung, des Geschlechts und des persönlichen körperlichen oder geistigen Zustands zu wahren.

Art. 10 – Schutz der Würde kranker Menschen

1. Bei der Erwähnung des Gesundheitszustands einer bestimmten, namentlich genannten oder anderweitig identifizierbaren Person achtet der Journalist deren Würde, deren Recht auf Diskretion und persönlichen Anstand, insbesondere bei Schwerkranken und Kranken im Endstadium, und veröffentlicht keine Einzelheiten, die im engeren Sinn von klinischem Interesse sind.
2. Die Veröffentlichung ist zulässig, falls die betreffende Person eine besonders wichtige gesellschaftliche oder politische Stellung einnimmt und vorausgesetzt, die Wesentlichkeit der Information wird damit gewährleistet und die Würde der Person bleibt gewahrt.

Art. 11 – Schutz der Sexualsphäre

1. Der Journalist unterlässt die Beschreibung sexueller Gepflogenheiten einer bestimmten, namentlich genannten oder anderweitig identifizierbaren Person.
2. Die Veröffentlichung ist zulässig, falls die betreffende Person eine besonders wichtige gesellschaftliche oder politische Stellung einnimmt und vorausgesetzt, die Wesentlichkeit der Information wird damit gewährleistet und die Würde der Person bleibt gewahrt.

Art. 12 – Schutz des Rechts auf Berichterstattung bei Strafverfahren

1. Für die Verarbeitung von Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, gelten die Einschränkungen gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 675/96* nicht.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf Maßnahmen gemäß Art. 686 Abs. 1 Lit. a) und d) Ziff. 2 und 3 der ital. Strafprozessordnung schließen lassen, ist in Ausübung des Rechts auf Berichterstattung nach den Grundsätzen gemäß Art. 5 zulässig.

Art. 13 – Geltungsbereich, Disziplinarstrafen

1. Diese Bestimmungen gelten für Berufsjournalisten, Publizisten und Praktikanten und für alle, die auch nur gelegentlich publizistisch tätig sind.

2. Die Disziplinarstrafen gemäß Titel III des ital. Gesetzes Nr. 69/63 gelten ausschließlich für Personen, die in das Berufsverzeichnis der Journalisten, in die übrigen Verzeichnisse oder ins Register eingetragen sind.

**Gemäß Art. 184 Abs. 2 der ital. Gesetzesv. Rechtsv. D.Lgs. Nr. 196/2003 gelten die Verweise auf Bestimmungen des ital. Gesetzes Nr. 675/1996 oder sonstige aufgehobene Bestimmungen gemäß der Übereinstimmungstabelle als auf entsprechende neue Bestimmungen bezogen, die in Kraft sind.*

Anlage 2 - Charta von Treviso

In der Überzeugung, dass das Informationswesen sich stets an den Grundsätzen und Werten orientieren muss, auf denen unsere Verfassung gründet, und diese zu wahren hat, insbesondere

- der Anerkennung der Tatsache, dass der höchste Wert des Staates und der Gemeinschaft der Mensch mit seinen unverletzlichen Rechten ist, die nicht nur geschützt, sondern auch entfaltet werden müssen, indem jedes menschliche Wesen bei der Überwindung nachteiliger Umstände unterstützt wird, die die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit behindern;

- dem Einsatz der gesamten Republik mit all ihren Institutionen und Ausgestaltungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, mit dem Ziel, das Recht auf Erziehung und ein angemessenes menschliches Wachstum zu ermöglichen;

erklären die Journalistenkammer und der italienische Presseverband FNSI, dass sie die in der UNO-Konvention von 1989 über die Rechte des Kindes

und den europäischen Abkommen zu diesem Thema enthaltenen Grundsätze übernehmen und die Vorsichtsmaßnahmen umsetzen, um die harmonische Entwicklung der Persönlichkeit von Minderjährigen in Bezug auf deren Leben und Wachstumsprozess zu garantieren, und zwar insbesondere,

- dass Kinder in einer Atmosphäre des Verständnisses aufwachsen sollen und dass sie „für ihre physische und geistige Entfaltung besonderer Zuwendung und Betreuung bedürfen“;

- dass in allen Handlungen, die Kinder betreffen, „das höhere Interesse des Kindes“ vorrangig ins Auge zu fassen ist und dass daher alle anderen Interessen diesem geopfert werden müssen;

- dass kein Kind willkürliche oder ungesetzliche Eingriffe in seine Privatsphäre erfahren darf noch Angriffe auf seine Ehre und seinen Ruf;

- dass die Bestimmungen, die den Schutz von Minderjährigen zum Gegenstand haben, darauf gründen, dass die Darstellung ihrer Lebensgeschichte ihrer Persönlichkeit schaden kann. Dieses Risiko kann eventuell nicht bestehen, wenn der journalistische Service Qualitäten des Minderjährigen und/oder des familiären Umfelds, in dem dieser aufwächst, positiv herausstellt;

- dass der Staat die Entwicklung angemessener Verhaltensregeln anregen soll, damit die Kinder vor Informationen und multimedialen Meldungen geschützt werden, die ihrem körperlichen und geistigen Wohlergehen schaden;

- dass die Staaten angemessene gesetzliche, administrative, soziale und erzieherische Maßnahmen ergreifen sollen, um die Kinder vor jeglicher Form von Gewaltanwendung, Schädigung Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.

Die Journalistenkammer und der italienische Presseverband sind sich bewusst, dass das grundlegende Recht auf Information Grenzen haben kann, wenn es mit den Grundrechten besonders schutzbedürftiger Personen in Konflikt gerät. Unbeschadet des Rechts auf Berichterstattung über Tatsachen und Verantwortungen muss daher versucht werden, dieses Recht gegen den Anspruch der Minderjährigen auf einen speziellen und höheren Schutz ihres körperlichen und geistigen Wohlergehens sowie ihres Gefühls- und Beziehungslebens abzuwägen.

Verwiesen wird folglich auf die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Vorschriften.

Auf der Grundlage dieser Prämissen und der berufsethischen Vorgaben gemäß Art. 2 des Gesetzes über die Gründung der Journalistenkammer sowie der Bestimmungen des dem Datenschutzgesetz (ital. Gesetzesv. Rechtsv. D.Lgs. 196/2003) beigefügten Verhaltenskodex legen die Journalistenkammer und der italienische Presseverband FNSI für Informationsvermittler die folgenden verbindlichen Vorschriften fest, um in Bezug auf Minderjährige ein Informationswesen zu entwickeln, das der Entstehung einer kinder- und jugendfreundlichen Kultur förderlicher ist:

- 1) Die Journalisten sind verpflichtet, alle straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, die die Informationstätigkeit und Justizberichterstattung in Bezug auf Minderjährige regeln, einzuhalten, insbesondere, wenn die Minderjährigen in Gerichtsverfahren verwickelt sind.
- 2) Zu wahren ist die Anonymität eines in Pressemeldungen verwickelten Minderjährigen, auch wenn die entsprechenden Vorfälle nicht strafrechtlich relevant sind, jedoch seine Persönlichkeit als handelnde Person, Opfer oder Zeuge schädigen. Eine Ausnahme gilt, wenn die Veröffentlichung dazu dient, Qualitäten des Minderjährigen und/oder des familiären und sozialen Umfelds, in dem dieser aufwächst, positiv zur Geltung zu bringen.
- 3) Zu vermeiden ist zudem die Veröffentlichung all jener Elemente, die problemlos zur Identifizierung des Minderjährigen führen können, wie die Namen der Eltern, die Adresse seines Wohnorts oder gewöhnlichen Aufenthalts, die Schule, die Gemeinde oder die Gruppe, die der Minderjährige besucht, und sonstigen Angaben oder Elemente wie nicht abgedeckte Fotos und Fernsehfilme sowie Online-Meldungen und -Bilder, die zu seiner Identifizierung beitragen können. Ähnliche Verhaltensregeln gelten bei Pädophilie, Missbrauch und sonstigen strafbaren Handlungen jeglicher Art.
- 4) Auch bei Pflege oder Adoption, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist unbeschadet des Rechts auf Berichterstattung und Kritik in Bezug auf die Entscheidungen der Justizbehörden und den Nutzen von Artikeln oder Nachforschungen die Anonymität der Minderjährigen zu wahren, um die harmonische Entwicklung deren Persönlichkeit nicht zu beeinflussen, wobei Sensationalismus und sonstige Formen der Spekulation zu vermeiden sind.
- 5) Ein Kind darf nicht interviewt oder in Fernseh- und Rundfunksendungen eingeladen werden, die seine Würde verletzen oder sein psychophysisches Gleichgewicht beeinträchtigen können. Es darf nicht in Kommunikationsformen verwickelt werden, die seine harmonische Persönlichkeitsentfaltung stören könnten, und dies unabhängig von der etwaigen Zustimmung der Eltern.
- 6) Bei Verhaltensweisen Minderjähriger, die andere oder sie selbst schädigen, Selbstmord, unbesonnenen Handlungen, Weglaufen von zu Hause, Kleinstkriminalität usw. dürfen unbeschadet des Rechts auf Berichterstattung und Feststellung der Verantwortungen jene Einzelheiten nicht betont werden, die eine beeinflussende oder nacheifernde Wirkung hervorrufen können.
- 7) Bei kranken, verletzten, benachteiligten oder sich in Schwierigkeiten befindenden Minderjährigen ist bei der Verbreitung von Bildern und Meldungen besonders vorsichtig und einfühlsam vorzugehen, um zu vermeiden, dass es im Namen des Mitgefühls zu sensationslüsternen Darstellungen kommt, die letztendlich die Ausnutzung der Betroffenen zur Folge haben.
- 8) Wird es im Interesse des Minderjährigen wie beispielsweise bei Entführungen oder bei vermissten Kindern als unverzichtbar erachtet, die personenbezogenen Daten zu veröffentlichen und Bilder zu verbreiten, sind die Meinungen der Eltern und der zuständigen Behörden in jedem Fall in Betracht zu ziehen.
- 9) Besonders zu achten ist auf Instrumentalisierungen seitens Erwachsener, die das Image, die Tätigkeiten oder die Persönlichkeit eines Minderjährigen im eigenen Interesse ausnutzen.

10) Diese Bestimmungen gelten auch für den Online- und multimedialen Journalismus und für andere Formen der journalistischen Kommunikation, die innovative technologische Instrumente nutzen, hinsichtlich derer die langfristige Verfügbarkeit zu berücksichtigen ist.

11) Alle Journalisten sind verpflichtet, sich an diese Regeln zu halten, um nicht mit den vom Gesetz über die Gründung der Kammer vorgesehenen Strafen belegt zu werden.

Die Journalistenkammer und der italienische Presseverband FNSI legen allen Chef- und sonstigen Redakteuren nahe, mit den Lesern einen Dialog zu führen, der über die einfache Information hinausgeht. Sie betonen, dass bei der Berichterstattung über schwache Personen so sorgfältig wie möglich vorzugehen ist und dass die Quellen durch Gegenproben überprüft werden müssen, wozu Sachverständige hinzuzuziehen und nach Möglichkeit unterzeichnete Beiträge zu bevorzugen sind. In jedem Fall ist das Thema der Kindheit so anzugehen, dass nicht nur außergewöhnliche, Aufsehen erregende Einzelfälle in den Mittelpunkt gerückt werden, sondern durch Nachforschungen, Sonderteile und Debatten die Situation der Minderjährigen und deren Schwierigkeiten im Alltag eingehend erörtert werden.

Die Journalistenkammer und der italienische Presseverband FNSI verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

1) Instrumente und Möglichkeiten zu erschließen, um das kulturelle Niveau der Berufsausübung anzuheben;

2) dafür zu sorgen, dass in den Texten zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der beruflichen Eignung die Themen in Bezug auf die Berichterstattung über Minderjährige und die Darstellung der Kindheit herausgestellt werden;

3) die regionalen Räte der Journalistenkammer und die regionalen Pressevereinigungen aufzufordern, mit der eventuellen Unterstützung anderer Personen dieser Kategorie Seminare über die Darstellung schwacher Personengruppen zu veranstalten;

4) einen direkten Kontakt zu den verschiedenen Berufsgruppen herzustellen, die sich für den Schutz und die Entfaltung von Kindern und Jugendlichen einsetzen;

5) die Institutionen einzubeziehen, die für den Schutz von Minderjährigen zuständig sind;

6) die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen zu konsolidieren, deren Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften über Rundfunk, Fernsehen und sonstige Medien eingehalten werden;

7) von allen Medienverbänden ein gemeinschaftliches Engagement zum Schutz des Interesses von Minderjährigen in unserem Land zu fordern;

8) die Zusammenarbeit mit dem italienischen Verlegerverband für ein gemeinschaftliches Engagement zum Schutz der Rechte Minderjähriger weiterzuführen;

9) die Verantwortlichen der Rundfunk- und Fernsehsender, die Anbieter und alle Personen, die in irgendeiner Weise im Medienbereich tätig sind, zu besonderer Achtsamkeit in Sachen der Rechte Minderjähriger auch bei Unterhaltungs- und Werbesendungen sowie dem Inhalt von Websites aufzurufen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Journalistenkammer und der italienische Presseverband FNSI verpflichten sich,

- a) die von der Charta von Treviso 1990 vorgesehene Beobachtungsstelle zu fördern;
- b) die bestehenden Rechtsvorschriften zu verbreiten;
- c) die Nebenstrafe der Veröffentlichung des Disziplinarverfahrens einzuführen;
- d) die Schulen für Journalismus als Stellen einzubeziehen, in denen auf die Problematiken im Zusammenhang mit Minderjährigen aufmerksam gemacht wird.

LEITFADEN FÜR DIE CHARTA VON TREVISO

Fünf Jahre nach Verabschiedung der Charta von Treviso bekräftigen die italienischen Journalisten im Einvernehmen mit dem Kindertelefon „Telefono Azzurro“ deren Wert und Grundsätze zum Schutz der Würde und einer ausgewogenen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit und Religion, auch im Interesse einer wachsenden Kenntnis der Probleme Minderjähriger und um mehr Bewusstsein hinsichtlich des Themas Kindheit und Jugend in der öffentlichen Meinung zu schaffen, wengleich ausgehend von der medialen Berichterstattung.

Angesichts der wiederholten Verstöße gegen die „Charta“ halten es die italienischen Journalisten für nützlich und auch mit Bedacht auf die geltenden innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften für zweckdienlich, einige Verhaltensweisen besonders hervorzuheben, auf die sich das Engagement jedoch nicht beschränken soll.

- 1) In Bezug auf ein Kind, das als Handelnder, Opfer oder Zeuge in einer medialen Berichterstattung erwähnt wird, die seine Entfaltung negativ beeinträchtigen könnte, muss absolute Anonymität gewahrt werden. Zum Beispiel ist die Veröffentlichung sämtlicher Anhaltspunkte zu unterlassen, die zur Identifizierung des Kindes führen könnten, wie etwa Personalien der Eltern, Adresse des Wohnorts oder der Wohnsitzgemeinde, falls es sich um kleine Ortschaften handelt, sowie der Name der Schule, die das Kind besucht.
- 2) Auch bei Pflege oder Adoption, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist unbeschadet des Rechts auf Berichterstattung und Kritik in Bezug auf die Entscheidungen der Justizbehörden und den Nutzen von Artikeln oder Nachforschungen die Anonymität der Minderjährigen zu wahren, um die harmonische Entwicklung deren Persönlichkeit nicht zu beeinflussen.
- 3) Ein Kind darf nicht interviewt oder in Fernseh- und Rundfunksendungen eingeladen werden, die seine Würde verletzen könnten. Ferner darf seine Privatsphäre nicht verletzt werden, noch darf es an Werbeinitiativen beteiligt werden, die seine harmonische Persönlichkeitsentfaltung stören könnten, und dies unabhängig von der etwaigen Zustimmung der Eltern.
- 4) Bei Verhaltensweisen Minderjähriger, die andere oder sie selbst schädigen (wie Selbstmord, Werfen von Steinen, Weglaufen von zu Hause usw.) dürfen jene Einzelheiten nicht betont werden, die eine beeinflussende oder nacheifernde Wirkung hervorrufen können.
- 5) Bei kranken, verletzten oder behinderten Kindern ist bei der Verbreitung von Bildern und Meldungen besonders vorsichtig vorzugehen, um zu vermeiden, dass es im Namen des Mitgefühls zu sensationslüsternen Darstellungen kommt, die letztendlich die Ausnutzung der Betroffenen zur Folge haben.

Die Journalisten, die am 23., 24. und 25. November 1995 in Venedig und Treviso zum Abschluss der Tagung „Il Bambino e l'informazione“ (dt. Kind und Informationswesen) zusammentrafen, verpflichten zudem

- den nationalen Garantiebeirat dazu,

- a) die bestehenden Rechtsvorschriften zu verbreiten;
- b) die eigenen Maßnahmen auch über eine Informationsschrift bekannt zu machen;
- c) die von der Charta von Treviso vorgesehene Beobachtungsstelle einzurichten: RAI, FIEG und Fininvest;
- d) eine alljährliche Tagung zu veranstalten, um sich mit der abgewickelten Tätigkeit auseinanderzusetzen und die von der Beobachtungsstelle erfassten Daten vorzustellen;
- e) die verantwortlichen Redakteure von Tageszeitungen, Presseagenturen, Zeitschriften, Nachrichtensendungen in Rundfunk und Fernsehen unmittelbar in die Umsetzung der Charta von Treviso mit einzubeziehen;
- f) die Einrichtung von Pressestellen bei den Jugendgerichten anzuregen;
- g) Platz für positive Information und Kommunikation für Minderjährige zu schaffen, damit auch über Alltägliches berichtet wird, nicht nur über Notfälle.

- den Nationalrat der Journalistenkammer dazu,

- a) dafür zu sorgen, dass bei der Reform der Kammer das Disziplinarverfahren vereinfacht und die Nebenstrafe der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung verhängt wird;
- b) Seminare, Treffen und andere Initiativen zu veranstalten, die dazu dienen können, die einschlägigen Maßnahmen der regionalen Kammerräte gegenüberzustellen;
- c) die Schulen für Journalismus als Überwachungsstellen einzubeziehen.

Anlage 3 – Glossar der Charta von Rom

Ein Asylbewerber ist eine Person, die sich außerhalb ihres Landes befindet und in einem anderen Staat einen Asylantrag zur Anerkennung ihres Flüchtlingsstatus auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 oder zum Erhalt anderer Formen des internationalen Schutzes stellt. Bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung seitens der zuständigen Behörden gilt eine solche Person als Asylbewerber und hat ein Anrecht auf einen legalen Aufenthalt im Bestimmungsland. Ein Asylbewerber ist somit nicht mit einem illegalen Einwanderer gleichzustellen, auch wenn er ohne Ausweisdokumente oder illegal im Rahmen der sog. gemischten Flüchtlingsströme, die sowohl aus illegalen Einwanderern als auch aus potenziellen Flüchtlingen bestehen, ins Asylland einreist.

Ein Flüchtling ist eine Person, die auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, die Italien zusammen mit anderen 143 Staaten unterzeichnete, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Art. 1 des Abkommens definiert einen Flüchtling als Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Der Flüchtlingsstatus wird auch einer Person zuerkannt, die eine individuelle Verfolgung nachweisen kann.

Eine Person, die humanitären Schutz benötigt, ist eine Person, die zwar nicht unter die Definition „Flüchtling“ gemäß dem Abkommen von 1951 fällt, da keine individuelle Verfolgung vorliegt, jedoch eine Form des Schutzes benötigt, da sie bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund bewaffneter Konflikte, allgemeiner Gewaltakte und/oder massiver Verletzungen der Völkerrechte ernsthaft in Gefahr wäre. Auf der Grundlage der europäischen Richtlinien wird diese Art des Schutzes als „subsidiär“ bezeichnet. Die meisten Personen, die in Italien als schutzbedürftig anerkannt werden (2007 über 80 %), erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen und werden nicht als Flüchtlinge eingestuft.

Ein Menschenhandelsopfer ist eine Person, die im Unterschied zu illegalen Einwanderern, die sich freiwillig in die Hände von Schleusern begeben, niemals eingewilligt hat, in ein anderes Land überführt zu werden, oder deren etwaige Einwilligung durch Zwangs- und/oder Täuschungshandlungen der Menschenhändler/Schleuser oder durch Misshandlungen oder Drohungen zum Schaden des Opfers, null und nichtig wurde. Zweck des Menschenhandels ist es, die Kontrolle über eine andere Person zu erlangen, um diese auszubeuten. Unter „Ausbeutung“ sind Zuhälterei oder sonstige Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklaverei oder ähnliche Praktiken, Knechtung oder die Entnahme von Organen zu verstehen.

Ein Einwanderer ist eine Person, die ihr Herkunftsland aus freien Stücken verlässt, um anderswo Arbeit und bessere Lebensbedingungen zu finden. Im Gegensatz zu Flüchtlingen können Einwanderer sicher nach Hause zurückkehren.

Ein illegaler Einwanderer ist eine Person, die a) unter Umgehung der Grenzkontrollen eingereist ist, b) legal in das Bestimmungsland eingereist ist, z. B. mit einem Touristenvisum, und nach Ablauf des Visums dort geblieben ist (sog. Overstayer), oder die c) das Hoheitsgebiet des Bestimmungslands infolge einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht verlassen hat.

Anlage 4 – Charta der Pflichten in Bezug auf Wirtschaftsinformationen

- 1) Der Journalist berichtet korrekt über die Informationen, über die er verfügt, ohne Veränderungen und Unterlassungen, die deren wahre Bedeutung beeinträchtigen, vor allem, wenn diese Informationen bereits von Presseagenturen verbreitet wurden oder in jedem Fall öffentlich bekannt sind. Diese Pflicht besteht auch, wenn die Meldung seinen Herausgeber oder den politischen oder wirtschaftlichen Referenten des Presseorgans betrifft.
- 2) Die Wirtschafts- und Finanzinformationen, von denen ein Journalist im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, dürfen weder dem persönlichen Profit noch dem Dritter untergeordnet werden, und auch die Marktlage darf nicht beeinflusst werden, indem Tatsachen oder Umstände verbreitet werden, die für die eigenen Interessen nützlich sind.
- 3) Der Journalist darf keine Artikel verfassen, die Bewertungen in Bezug auf Aktien oder sonstige Finanzinstrumente enthalten, in Bezug auf deren Börsenentwicklung er in irgendeiner Weise ein finanzielles Interesse hat. Er darf auch keine Wertpapiere veräußern oder erwerben, mit denen er sich in diesem Rahmen beruflich beschäftigt oder kurzfristig beschäftigen muss.
- 4) Der Journalist lehnt Zahlungen, Spesenrückerstattungen, kostenlose Urlaubsreisen, Geschenke, Vergünstigungen oder sonstige Vorteile seitens Privater oder öffentlicher Körperschaften ab, die seine Arbeit und seine Selbstständigkeit beeinflussen oder seine Glaubwürdigkeit und berufliche Würde schädigen können.
- 5) Der Journalist übernimmt keine Aufträge und Verantwortungen, die im Widerspruch zur freien Ausübung des Berufs stehen, und gibt seinen Namen, seine Stimme und sein Bild nicht für Werbeinitiativen her, die mit der beruflichen Glaubwürdigkeit und Selbstständigkeit unvereinbar sind. Zulässig sind dagegen kostenfreie ähnliche Initiativen zu sozialen, humanitären, kulturellen, religiösen, künstlerischen, gewerkschaftlichen und sonstigen Zwecken, die in jedem Fall keine Spekulationen sind.
- 6) Der Journalist hat ein angemessenes Transparenzniveau in Bezug auf das redaktionelle Eigentum der Zeitung und die Identität sowie die etwaigen Interessen seiner Analysten und externen Kommentatoren hinsichtlich des speziellen Themas des Artikels zu gewährleisten, was umso mehr gilt, wenn er leitende Verantwortung innehat. Insbesondere ist der Leser darauf hinzuweisen, wer der Herausgeber der Zeitung ist, wenn ein Artikel wirtschaftliche und finanzielle Themen betrifft, die diesen unmittelbar betreffen oder diesen in irgendeiner Weise begünstigen oder schädigen können.
- 7) Bei Artikeln, die von der Zeitung ausgearbeitete Investmentempfehlungen enthalten, ist die Identität des Verfassers der Empfehlung ausdrücklich anzugeben (egal, ob es sich dabei um einen internen Journalisten oder einen externen Mitarbeiter handelt). In den Empfehlungen sind Tatsachen strikt und deutlich von Interpretationen, Bewertungen und Meinungen oder sonstigen Informationen, die nicht auf Tatsachen beruhen, zu trennen. Der Journalist, der die Empfehlung verfasst, ist verpflichtet, einen Verweis auf eine entsprechende Website oder eine andere Quelle aufzunehmen, anhand dessen die Möglichkeit besteht, die Charta der Pflichten in Bezug auf Wirtschaftsinformationen zu konsultieren. Unter Einhaltung der bereits geltenden berufsethischen Normen in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Veröffentlichung von Quellen, müssen ferner die wichtigsten Methoden und Hypothesen, die herangezogen wurden, um Hochrechnungen, Prognosen und Preisziele in Bezug auf ein Wertpapier zu erstellen und zu verwenden, deutlich angegeben sein.
- 8) Bei der Präsentation der Studien von Analysten müssen vollständige Informationen über die Identität der Autoren gewährleistet werden und der wesentliche Inhalt der Recherchen ist zu wahren. Bei erheblichen Abweichungen sind die Leser darauf hinzuweisen.

9) Der Verstoß gegen diese Regeln, die dem Geist gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. 69 vom 3.2.1963 gerecht werden, beinhaltet die Anwendung der in Titel III des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Anlage 5 – Charta von Florenz über die Berufsethik bezüglich des Prekariats der journalistischen Arbeit, verabschiedet vom Nationalrat am 8. November 2011 in Erinnerung an Pierpaolo Faggiano

VORWORT – Berufliches Prekariat im Journalismus

Wie nie zuvor wurde die Qualität der Arbeit in den jüngsten Jahren der öffentlichen Meinung als Thema von außergewöhnlicher und zuweilen dramatischer Aktualität unterbreitet. Besorgniserregend ist insbesondere das wachsende Prekariat bei der Arbeit ganzer Bevölkerungsschichten, die für immer längere Zeiträume an die Grenzen des Produktions- und Erwerbssystems abgedrängt werden, was schwerwiegende wirtschaftliche, soziale, psychologische und existenzielle Auswirkungen hat. Ein Journalist, der in den Limbus halsabschneiderischer Möglichkeiten gezwungen wird, die zumeist keine langfristigen Perspektiven aufweisen, ist in jeder Hinsicht ein Bürger der zweiten Klasse, der sich keine Zukunft aufbauen und nicht einmal zur Weiterentwicklung des Landes beitragen kann, was in deutlichem Gegensatz zu den Vorgaben der italienischen Verfassung steht:

Art. 3 Abs. 2: Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch faktische Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der Person und der wirksamen Teilnahme aller arbeitenden Menschen an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.

Was insbesondere die journalistische Tätigkeit, unabhängig von der jeweiligen Form und dem jeweiligen Mittel (gedruckte Medien, Rundfunk, Fernsehen, Internet, Pressebüros usw.), angeht, scheint die Situation noch schwerwiegender zu sein. Ein prekärer Journalist, der wenig bezahlt wird, mangelhafte Sicherheiten und Perspektiven hat und aufgrund des Mangels an finanziellen Ressourcen zuweilen auch wenig professionell ist, ist ein Arbeitnehmer, der leicht erpressbar und beeinflussbar ist und dem es kaum gelingen kann, jenes unabdingbare Recht auf Information und Kritik aufrechtzuerhalten, das an der Grundlage der Berufsordnung steht.

Ein prekärer und unterbezahlter Journalist, wird – vor allem, wenn dieser Zustand langfristig andauert – de facto dazu getrieben, bei der Arbeit auf die Menge und nicht auf die Qualität des Informationsprodukts zu setzen und wenig Unabhängigkeit zu haben, im Schatten einer kontinuierlichen Erpressung, was von der finanziellen und beruflichen Ebene bald zu einer Verlagerung auf die elementarsten Rechte führt, ausgehend von den verfassungsrechtlich zuerkannten Rechten.

Die Beeinflussbarkeit und Erpressbarkeit der Journalisten stehen zudem in engem Zusammenhang mit der Möglichkeit, gute und korrekte Informationen zu vermitteln und beeinträchtigen einen der Angelpunkte des demokratischen Systems (vgl. Verfassungsgerichtshof Nr. 84 von 1969, Verfassungsgerichtshof Nr. 172 von 1972, Verfassungsgerichtshof Nr. 138 von 1985).

In den letzten Jahren war der Journalistenberuf von tiefgreifenden Änderungen betroffen und muss mit dem technologischen Fortschritt und den neuen Erwartungen der Herausgeber noch viele weitere in Kauf nehmen.

Was bleibt und nicht verändert werden wird, sind jedoch die Rolle des Journalisten und die Pflichten, die dieser gegenüber den Lesern und der öffentlichen Meinung hat.

Im gegenwärtigen Markt der journalistischen Arbeit, der zunehmend von Prekariat geprägt ist, besteht somit die Notwendigkeit, die Würde und berufliche Qualität aller Journalisten, egal ob es sich um interne oder externe Mitarbeiter oder freiberufliche Journalisten handelt, in erhöhtem Maße anzuerkennen und zu respektieren.

Vehement ist zu betonen, dass das erste Recht des Journalisten der Schutz seiner Autonomie ist, die bei beruflichem Prekariat, einem zunehmend wachsenden Phänomen, zu häufig durch unangemessene Entlohnungen, Unternehmensstrategien, die eher auf finanzielle Einsparungen als auf redaktionelle Investitionen und die abschließende Qualität des journalistischen Produkts achten, zu häufig geschädigt wird.

Aber auch durch organisatorische Entscheidungen der Arbeit seitens der Journalistenkollegen, die in hierarchisch höheren Positionen tätig sind.

Mit der Verabschiedung dieser berufsethischen Charta über die Kooperations- und Solidaritätsbeziehungen zwischen Journalisten für eine neue berufliche Würde bestätigen die Journalistenkammer und der italienische Presseverband FNSI, dass Information von der Einhaltung der Grundsätze und Werte inspiriert sein muss, auf denen sich die Verfassung gründet. Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Art. 1 Abs. 1: Italien ist eine demokratische, auf die Arbeit gegründete Republik.
- Art. 21 Abs. 1 und 2: Jedermann hat das Recht, die eigenen Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung frei zu äußern. Die Presse darf weder einer behördlichen Ermächtigung noch einer Zensur unterworfen werden.
- Art. 35 Abs. 1 bis 3: Die Republik schützt die Arbeit in allen ihren Formen und Anwendungen. Sie sorgt für die berufliche Schulung und Fortbildung der Arbeiter. Sie fördert und begünstigt zwischenstaatliche Vereinbarungen und Organisationen, welche die Festigung und Regelung des Arbeitsrechts anstreben.
- Art. 36: Der Arbeiter hat Anspruch auf einen Lohn, der dem Umfang und der Qualität seiner Arbeit angemessen und jedenfalls ausreichend sein muss, ihm und der Familie ein freies und würdiges Leben zu gewährleisten. Die Höchstdauer des Arbeitstages wird gesetzlich geregelt. Der Arbeiter hat Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag und auf einen bezahlten Jahresurlaub; er kann darauf nicht verzichten.
- Art. 41: Die Privatinitiative in der Wirtschaft ist frei. Sie darf sich aber nicht im Widerspruch zum Nutzen der Gesellschaft oder in einer Weise, die die Sicherheit, Freiheit und menschliche Würde beeinträchtigt, stehen. Das Gesetz legt die Wirtschaftsprogramme und geeignete Kontrollen fest, damit die öffentliche und private Wirtschaftstätigkeit nach dem Allgemeinwohl ausgerichtet und abgestimmt werden kann.

Bei einer neuen Regelung für das ethische Verhalten zwischen Journalisten wird mit Nachdruck auch verwiesen auf:

- Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes 63/1969, mit dem die Journalistenkammer eingerichtet wurde:

Journalisten und Herausgeber sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis über die Informationsquelle zu wahren, wenn dies aufgrund deren Vertraulichkeit notwendig ist, und den Geist der Zusammenarbeit zwischen Kolleginnen und Kollegen, die Kooperation zwischen Journalisten und Herausgebern sowie das Vertrauen zwischen Presse und Lesern zu fördern.

- Art. 4 und 5 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Straßburg, 1989):

Art. 4: Jede Person hat das Recht auf die freie Wahl und Ausübung eines Berufs gemäß den Bestimmungen, die jeden Beruf regeln.

Art. 5 Abs. 1 und 2: Jede Arbeit muss gerecht entlohnt werden. Hierzu muss auf der Grundlage der in jedem Land herrschenden Methoden

- den Arbeitnehmer(inne)n eine ausreichend gerechte Entlohnung gewährleistet werden, d. h. eine Entlohnung, die ausreichend ist, um ihnen ein würdiges Leben zu ermöglichen;

- dafür gesorgt werden, dass die Arbeitnehmer(inne)n, die von einem Arbeitsverhältnis betroffen sind, das nicht durch einen unbefristeten Vollzeitvertrag geregelt ist, von einer gerechten Referenzentlohnung profitieren.

- Art. 32 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Nizza, 2000):

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

- Urteil 11/1968 des Verfassungsgerichtshofs:

[...] Die Tatsache, dass ein Journalist seiner Tätigkeit nachgeht und dabei ein Angestelltenverhältnis eingeht, ergibt nicht die Überflüssigkeit einer Einrichtung, die [...] sich nur bei einem freien Beruf rechtfertigen würde, was der herkömmliche Sinn ist. Jener Umstand betont im Gegenteil die Möglichkeit, dass die Journalisten in einer Einrichtung organisiert werden, die gegenüber der entgegengesetzten Finanzkraft der Arbeitgeber dazu beitragen kann, die Wahrung ihrer Persönlichkeit und somit ihrer Freiheit zu garantieren. Diese Aufgabe überschreitet in hohem Maße den gewerkschaftlichen Schutz der Rechte der Kategorie und kann daher nur von einer Kammer mit einem demokratischen Aufbau erfüllt werden, die mit ihren Befugnissen als öffentliche Körperschaft gegenüber allen und im Interesse der Allgemeinheit darüber wacht, dass jene berufliche Würde, die in erster Linie und vor allem darin besteht, niemals auf die Informations- und Kritikfreiheit zu verzichten und keinen Spannungen nachzugeben, die diese beeinträchtigen können, strikt gewahrt wird.

Art. 1 – Gegenwärtige politische Maßnahmen zur Bekämpfung des Prekariats

Die Journalistenkammer und der italienische Presseverband sorgen angesichts der Angaben im Vorwort und im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür, dass

- allen Journalisten, egal ob es sich dabei um Angestellte oder freiberuflich Tätige handelt, eine angemessene Entlohnung garantiert wird, die dem Journalisten und deren Familien ein freies und würdiges Leben gemäß den Vorgaben der Verfassung ermöglicht;

- Ausnutzung und Prekariat gebremst und jene Bedingungen gefördert werden, die dazu dienen, den zahlreichen Journalisten, die heute keinen Schutz genießen, eine berufliche und persönliche Zukunft zu gewährleisten und gleichzeitig der guten und korrekten Information in unserem Land eine Zukunft zu garantieren;

- vertragliche Regelungen und der Weg zu unbefristeten und gerechten Verträgen begünstigt werden und dass die Bedingungen hergestellt werden, um den Karrierefortschritt und das berufliche Weiterkommen zu fördern;
- die Vertragsnormen bezüglich der Entlohnungen ordnungsgemäß angewandt werden;
- die beruflichen Qualifikationen der bereits im Unternehmen tätigen Beschäftigten und die der Kolleg(inn)en, die in den Arbeitslosenlisten eingetragen sind, bei Neueinstellungen aufgewertet werden;
- die für die Beschäftigung von Praktikanten oder Volontären vorgesehenen gesetzlichen oder vertraglichen Grenzen eingehalten werden;
- die Mitgliedschaft bei zusätzlichen Kranken- und Altersversorgungskassen der Kategorie begünstigt wird, sodass auch für diejenigen, die nicht als Beschäftigte eingestuft sind, sozialer und finanzieller Schutz gewährleistet wird.

Der leitende Chefredakteur muss die Einhaltung dieser Grundsätze fördern.

Art. 2 – Zusammenarbeit zwischen Journalisten

Die Formen der Zusammenarbeit und Solidarität zwischen Journalisten müssen alle Arten der journalistischen Arbeit betreffen (Presse, Funk, Fernsehen, Internet, Presseabteilungen usw.).

Ein leitender Chefredakteur, der sich ohne Grund weigert, die bewährte Praxis anzuerkennen, unterliegt einem Disziplinarverfahren gemäß Art. 48 des ital. Gesetzes Nr. 69/1963 und Art. 43 der ital. Verordnung des Präsidenten der Republik D.P.R. 115/1965.

Die Aufforderung, eine journalistische Leistung zu erbringen, die eine unangemessene Entlohnung entspricht, die im Widerspruch zu Art. 36 der Verfassung steht, schädigt nicht nur die berufliche Würde, sondern beeinträchtigt auch die Qualität und Unabhängigkeit von Informationen, die der Inbegriff der gesellschaftlichen Rolle des Journalisten sind.

Zur Ermittlung der Angemessenheit der Entlohnungen in Bezug auf journalistische Leistungen setzen die Regionalräte der Journalistenkammer Kriterien und Parameter, die als Maßstäbe dienen, um und veröffentlichen diese.

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, Entlohnungen, die für die geleistete journalistische Arbeit unangemessen oder unwürdig sind, nicht zu akzeptieren.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes 69/1963 betonen die Journalistenkammer und der italienische Presseverband FNSI, dass alle Journalisten, ohne Unterscheidung in Bezug auf ihre Stellung, ihre Aufgabe oder ihre hierarchische Position, die gleiche Würde besitzen und zur Solidarität und zum gegenseitigen Respekt verpflichtet sind.

Alle Journalisten sind verpflichtet, den Nationalräten Fälle zu melden, in denen der Beruf missbräuchlich ausgeübt wird und die berufliche Würde missachtet wird.

Alle Kammermitglieder müssen darauf achten, dass keine Situationen der Unvereinbarkeit gemäß dem Gesetz 150/2000 eintreten. Journalisten institutioneller Presseabteilungen dürfen keine Kooperationen eingehen, Aufträge oder Verantwortungen übernehmen, die ihre Aufgabe als unparteiische und zuverlässige Informationsvermittler beeinträchtigen können.

Kammermitglieder, die in irgendeiner Hinsicht Aufgaben im Rahmen der Koordination journalistischer Arbeit innehaben, sind verpflichtet,

- a) keine Kolleg(inn)en einzusetzen, deren berufliche Lage unangemessene Entlohnungen vorsieht;
- b) das Recht auf Ruhetage, Urlaub und Arbeitszeiten, die mit den einschlägigen Tarifverträgen vereinbar sind, zu garantieren;
- c) dafür zu sorgen, dass Änderungen der redaktionellen Hierarchien keine Auswirkungen auf die Finanzen, Moral und berufliche Würde aller Kolleg(inn)en haben;
- d) sich dafür einzusetzen, dass die in Auftrag gegebene Arbeit entlohnt wird, auch wenn sie nicht veröffentlicht oder ausgestrahlt wird;
- e) dafür zu sorgen, dass das Recht auf Unterzeichnung und das Urheberrecht gewahrt werden;
- f) dafür zu sorgen, dass Journalisten, die eine Rente des nationalen Sozialversicherungsinstituts für Journalisten INPGI beziehen, egal, aus welchem Grund sie Anspruch darauf haben, nicht erneut vom selben Arbeitgeber im Rahmen einer selbstständigen Form der Arbeit beschäftigt und in den Produktionszyklus zu denselben Bedingungen und/oder zur Erbringung derselben Leistungen, die sie kraft ihres vorherigen Arbeitsverhältnisses durchgeführt haben, eingegliedert werden;
- g) dafür zu sorgen, dass keine Situationen der Unvereinbarkeit gemäß dem Gesetz 150/2000 eintreten.

Art. 3 – Beobachtungsstelle bezüglich der beruflichen Würde

Um die ordnungsgemäße Umsetzung der in dieser Charta festgelegten Grundsätze zu garantieren, fördern die Journalistenkammer und der italienische Presseverband FNSI die Einrichtung einer „permanenten Beobachtungsstelle der beruflichen Situation der Journalisten“, die mit den gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen der Information auch in Bezug auf technologische Innovationen verbunden ist.

Die Beobachtungsstelle hat die Aufgabe, die effektive Umsetzung dieser Charta zu überwachen, Vorschläge für deren Aktualisierung zu unterbreiten sowie Fälle zu melden, in denen der Beruf ausgenutzt wird und die Würde und Glaubwürdigkeit von Journalisten auch gegenüber der öffentlichen Meinung geschädigt werden.

Art. 4 – Strafen

Der Verstoß gegen diese Regeln in Umsetzung von Art. 2 des Gesetzes 69/1963 beinhaltet die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß Titel III des genannten Gesetzes.